

DIE WICHTIGSTEN RECHNUNGSANGABEN

A. Grundsätzlich notwendige Rechnungsangaben für den Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug:

ACHTUNG: AB 2025 ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN (E-RECHNUNGEN) BEACHTEN!

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Steuernummer oder USt-ID des leistenden Unternehmers
4. Ausstellungsdatum der Rechnung
5. Fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
6. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
7. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
8. Nach Steuersätzen (und ggf. einzelnen Steuerbefreiungen) aufgeschlüsseltes Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgeltes
9. Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung
10. Ggf. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht
11. Ggf. Hinweis auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
12. Ggf. USt-ID des Leistungsempfängers (i.g. Lieferungen)

B. Notwenige Angaben auf Kleinbetragsrechnungen (bis 250 EUR brutto)

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Ausstellungsdatum der Rechnung
3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
4. Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe
5. Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

C. Fahrausweise als Rechnungen

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Ausstellungsdatum der Rechnung
3. Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe
4. Anzuwendender Steuersatz (nur falls nicht 7%) und ggf. Hinweis auf grenzüberschreitende Beförderung

D. Zusätzliche Angaben auf Bewirtungsbelegen

1. Belege müssen maschinell erstellt sein
2. Detaillierte Auflistung aller Speisen und Getränke (Angabe „Bewirtung“ oder „Speisen und/oder Getränke“ genügt für Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug nicht)
3. Zeitnahe Angaben
 - Bewirtete Personen namentlich nennen
 - Anlass der Bewirtung (genaue Beschreibung des Bewirtungsgrundes)
 - Ort der Bewirtung (genaue Bezeichnung, Anschrift)
 - Ort, Datum, Unterschrift

E. Besonderheiten bei Geschenken

1. Angabe des Empfängers
2. Geschenke über EUR 35 im Wirtschaftsjahr sind steuerlich nicht abzugsfähig
3. Hinweis: Grds. Steuerpflicht beim Beschenken - aber 30%ige Pauschalierung durch Schenker möglich.

F. Außerdem zu beachten:

1. Bei elektronischen Rechnungen (bspw. PDF- und E-Mail-Rechnungen) müssen über ein innerbetriebliches Kontrollverfahren die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung sichergestellt sein. Elektronische Rechnungen müssen grds. im Ursprungsformat archiviert sein (Ausdruck genügt der Finanzverwaltung nicht).
2. Thermorechnungen (bspw. Tank- und Bewirtungsbelege) verblässen mit der Zeit. Deshalb sind sie zu kopieren und gemeinsam mit der Kopie aufzubewahren.

ACHTUNG: Teilweise bestehen Sonderregelungen bei bestimmten Lieferungen und Leistungen (insbesondere auch innerhalb und außerhalb der EU).